

Neue Altersteilzeitregelungen für das Jahr 2011 geplant

Die Verkehrsgewerkschaft GDBA hat stets das Auslaufen der Altersteilzeit zum Jahresende 2009 kritisiert und eine Anschlussregelung gefordert. Bei einer nun geplanten neuen Altersteilzeitregelung, die im Januar 2011 in Kraft treten soll, sind die Rahmenbedingungen teilweise deutlich ungünstiger; dies hat die Verkehrsgewerkschaft GDBA massiv kritisiert.

Der Entwurf des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2010/2011 (BBVAnpG 2010/2011) beinhaltet – neben der Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge – Grundlagen zweier Modelle für eine neue Altersteilzeitregelung, die ab dem Jahr 2011 eingeführt werden sollen. Nach Verabschiedung des BBVAnpG 2010/2011 muss die weitere Ausgestaltung der künftigen Regelungen noch durch entsprechende Rechtsverordnungen erfolgen.

Flexible Alterszeitregelung sogenanntes FALTER-Modell

Auf Antrag der Beamtin / des Beamten soll der Eintritt in den Ruhestand um zwei Jahre hinausgeschoben werden, indem zwei Jahre vor der jeweils geltenden Regelaltersgrenze und zwei Jahre danach Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Die Form einer Blockbildung ist dabei nicht vorgesehen (§ 53 Absatz 4 „neu“ Bundesbeamtengesetz – BBG).

Die geplante neue Regelung soll das Modell der flexiblen Alterszeitregelung aus der Tarifeinigung (Bund) vom 27.2.2010 für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes systemgerecht ins Beamtenrecht übertragen. Älteren Beamten wird damit ein freiwilliger gleitender Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglicht.

Vier-Jahres- Zeitraum

Das neue Modell soll die aktive Dienstzeit über die individuelle Altersgrenze (§ 51 Abs. 1 bis 3 BBG) hinaus um zwei Jahre verlängern und sieht somit für die letzten vier Berufsjahre vor dem tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand eine eigene Form der Teilzeitbeschäftigung vor. Danach beginnt die Teilzeitbeschäftigung zwei Jahre vor dem Monat, ab dem der Ruhestand nach der jeweils geltenden Altersgrenze eintreten würde. Die Bewilligung steht im Ermessen der Dienststelle. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Bei dieser Form der Teilzeitbe-

schäftigung wird zur Teilzeit-Besoldung ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Ruhegehaltes gewährt, das bei Versetzung in den Ruhestand am Tag vor Beginn dieser Teilzeitbeschäftigung zustehen würde. Beamte erhalten also bei Inanspruchnahme des FALTER-Modells zu den im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit reduzierten Dienstbezügen einen Zuschlag in Höhe des hälftigen, zu diesem Zeitpunkt zustehenden Ruhegehaltes.

Neue Altersteilzeitregelung ab 2011

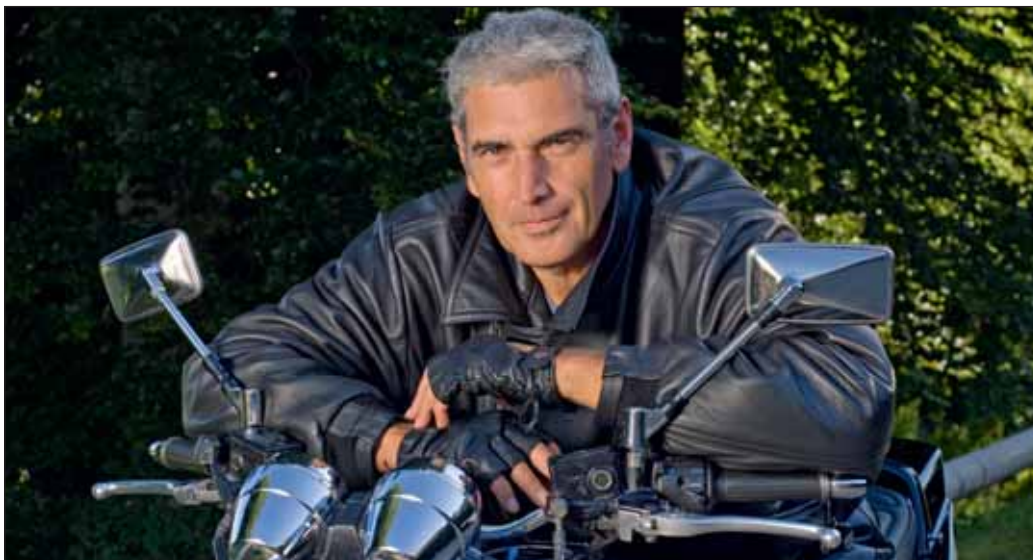
Eine darüber hinaus geplante neue Altersteilzeitregelung ist für Beamte ab dem 60. Lebensjahr in sogenannten Stellenabbaubereichen vorgesehen.

Das Bundesinnenministerium regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Altersteilzeitbewilligung, insbesondere die Einschränkungen auf besonders festgelegte Restrukturierungs- und Stellenabbaubereiche sowie die Festlegung und Verteilung einer Quote in Höhe von 2,5 Prozent der Beamten.

Die Altersteilzeit ist sowohl im Blockmodell als auch im Teilzeitmodell möglich. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

Zuschlag zur Besoldung

Zu den im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit reduzierten Dienstbezügen wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt. Dieser wird 20 Prozent der Dienstbezüge betragen, die vor Inanspruchnahme der Alterszeit gezahlt worden sind.



Die Altersteilzeit muss vor dem 1. Januar 2017 beginnen.

Forderungen der Verkehrsgewerkschaft GDBA

Die Verkehrsgewerkschaft GDBA kritisiert insbesondere die geplante Einschränkung der Altersteilzeit auf besonders festgelegte Restrukturierungs- und Stellenabbaubereiche sowie die Festlegung einer Quote in Höhe von 2,5 Prozent der Beamten eines Ressorts, einschließlich des Geschäftsbereichs. Dies hat zur Folge, dass Altersteilzeit nur in geringem Umfang in Anspruch genommen werden kann.

Besonders in Stellenabbaubereichen, wie beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV) und im Bahnbereich mit den Belastungen des Schicht- und Außendienstes, sollte die Altersteilzeit als Möglichkeit, vorzeitig und sozialverträglich aus dem aktiven Dienst auszuschcheiden, nicht eingeschränkt werden.

Zu den im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit reduzierten Dienstbezügen soll ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt werden. Dieser beträgt nach dem Entwurf 20 Prozent der Dienstbezüge, die vor Inanspruchnahme der Altersteilzeit gezahlt worden sind. Die Höhe dieses Zuschlages bietet nach Auffassung der Verkehrsgewerkschaft GDBA nur einen ungenügenden Anreiz für die Inanspruchnahme der neuen Altersteilzeitregelung.

Nach Auffassung der Verkehrsgewerkschaft GDBA ist eine deutliche Annäherung an die Modalitäten der zum 31. Dezember 2009 ausgelaufenen Regelung notwendig. Eine (neue) Altersteilzeit als Nachfolgeregelung (§ 93 BBG) könnte nach Ansicht der Verkehrsgewerkschaft GDBA bei Beibehaltung beziehungsweise geringfügiger Modifizierung der bisherigen Inhalte bereits alsbald, also schon vor dem 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Über weitere Einzelheiten und die Inkraftsetzung der Neuregelungen wird zu gegebener Zeit berichtet.



Entwurf des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes

Die Verkehrsgewerkschaft GDBA begrüßt zunächst den Entwurf des Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2010/2011 vom 29.3.2010, der grundsätzlich Verbesserungen für Beamte und Versorgungsempfänger des Bundes vorsieht.

Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge sollen entsprechend dem Tarifiergebnis für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes angepasst werden (wir berichteten).

Dennoch hat die Verkehrsgewerkschaft GDBA einige Verbesserungen anlässlich der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vorgeschlagen:

Der Gesetzentwurf des BBV-AnpG 2010/2011 sieht für 2011

auch eine Einmalzahlung von 240 Euro an die aktiven Beamtinnen und Beamten vor. Die Versorgungsempfänger sollen diese Einmalzahlung nicht erhalten.

Bei der Anpassung der Versorgungsbezüge werden allerdings die Bestimmungen des Versorgungsänderungsgesetz 2001 angewendet. Entsprechend der Systematik des Versorgungsänderungsgesetz 2001 sind noch zwei weitere Anpassungen unter Anwendung eines Abflachungsfaktors zu vermindern.

Die Anpassung der Versorgungsbezüge zum 1. Januar 2010 und zum 1. Januar 2011 werden daher um jeweils rund 0,54 Prozentpunkte vermindert (gesamt: rund 1,08 Prozentpunkte). Im Ergebnis bleibt für den Personenkreis der Versorgungsempfänger/innen sodann kein nennenswerter Zuwachs mehr übrig. Unbestritten ist auch, dass Beamte und Pensionäre in den letzten Jahren erhebliche Opfer erbracht und zur Sanierung der öffentlichen Haushalte maßgeblich beigetragen haben.

Die Verkehrsgewerkschaft GDBA fordert daher die Versorgungsempfänger/innen ebenfalls in die Einmalzahlung einzubeziehen – dies auch mit Hin-

weis auf das Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009, wonach es kein Ausschluss der Versorgungsempfänger/innen von der Einmalzahlung gab.

Wochenarbeitszeit

Es ist nicht nachvollziehbar und unmotivierend, wenn Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in der gleichen Verwaltung, ja teilweise sogar im gleichen Büro, unter ungleichen Bedingungen zusammen arbeiten sollen. Insofern halten wir es für erforderlich, auch die Wochenarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten anzugleichen, also mit dem Ziel, diese auf durchschnittlich 39 Wochenstunden zu reduzieren. Alternativ müsste gegebenenfalls ein finanzieller Ausgleich vorgesehen werden. Vordringlich ist nach Auffassung der Verkehrsgewerkschaft GDBA, eine entsprechende Änderung der Arbeitszeitverordnung anzustreben.

Damit eine baldige Auszahlung der vorgesehenen Bezügeanpassung erfolgen kann, schlägt die Verkehrsgewerkschaft GDBA vor, dass mit dem Kabinettsbeschluss auch eine Abschlagsauszahlungsverfügung veranlasst wird.